

Ennigerloh, den 20.08.1997

Satzung des Judo-Club Samurai Ennigerloh e. V.

§1

Der Judo-Club Samurai Ennigerloh ist ein eingetragener Verein. Gerichtsstand ist Warendorf. Als Versicherungsträger gilt die „Sporthilfe e. V. Duisburg“.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Judo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedankens Verwendung finden. Wirtschaftliche Ziele sowie parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3

Die Organe des Judo-Club Ennigerloh sind:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Geschäftsführer/Kassierer
4. Protokollführer
5. Jugendwart
6. Jugendwartin
7. Pressewart

Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind die unter 1., 2. und 3. aufgeführten Personen.

§4

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen. Jedoch kann der Vorstand solchen Personen die Mitgliedschaft verweigern, die durch ihren Ruf und ihr Verhalten das Ansehen des Judoports herabsetzen könnten.

§5

Die unter §3 aufgeführten Personen werden während der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vereinigung von mehr als einem Amt in einer Person ist unzulässig.

Die Bestellung als Vorstand wird mit dem ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats wirksam. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand nach §26 BGB in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung einsetzen.

Es können auch Eltern von jugendlichen Mitgliedern bis 18. Jahren in den Vorstand gewählt werden.

§6

Beschlüsse:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Protokollführers beurkundet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Mitglieder können die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht wahrnehmen.

Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung:

Nur eine eigens dazu einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich, und zwar in geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für den Judoport in Nordrhein-Westfalen.

§7

Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang eines jeden Halbjahres per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

Beitragszahlungen können nur bargeldlos erfolgen.

§9

Jedes Mitglied hat sich bei Austritt aus dem Verein schriftlich beim Geschäftsführer/Kassierer abzumelden.

Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 12 Monate. Der Austritt ist nur nach der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen möglich.

Die Kündigung zum Halbjahr hat sechs Wochen vor Halbjahresende zu erfolgen.

Bei Kündigung innerhalb des Halbjahres erhält das Mitglied den Beitrag für das 2. bzw. 4. Quartal erstattet, wenn die Kündigung mindestens eine Woche vor Beginn des 2. bzw. 4. Quartals beim Geschäftsführer/Kassierer vorliegt.

§10

Mitglieder, die durch unsportliches Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§11

Die Aufnahmegebühr und die Monatsbeiträge werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr festgelegt. Wird kein Antrag gestellt, bleibt der Beitrag und die Aufnahmegebühr bis zur nächsten Jahreshauptversammlung erhalten.

§12

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Aufnahme und Abmeldung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§13

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.